

# Auflagen an die individuelle psychotherapeutische Weiterbildung

1.1.2012

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	S. 2
1. Universitäre Ausbildung.....	S. 3
2. Klinische Praxis.....	S. 3
3. Psychotherapeutische Weiterbildung.....	S. 4
3.1 Institute/Richtungen.....	S. 5
3.2 Wissen und Können.....	S. 6
3.3 Psychotherapeutische Selbsterfahrung.....	S. 7
4. Supervision.....	S. 8
3.5 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit.....	S. 9
4. Antrag: Anforderungen und Gebühren.....	S. 9
Rechtliche Grundlagen.....	S. 10
Kontakt.....	S. 10

## Einleitung

### Grundvoraussetzung für den Fachtitelerwerb

Fachtitel werden nur an FSP-Mitglieder verliehen. Unter «[www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch) – Die FSP – Mitglied werden» sind die Bedingungen und das Prozedere für die Mitgliedschaft beschrieben.

### Wege zum Fachtitel Psychotherapie

Der Fachtitel in Psychotherapie kann auf 2 Wegen erlangt werden:

- a) erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung mit FSP-anerkanntem Curriculum
- b) erfolgreicher Abschluss einer individuellen Weiterbildung

zu a) Der erste Weg ist insofern der einfachere, als anerkannte Weiterbildungscurricula alle Auflagen der FSP für die Verleihung von Fachtiteln erfüllen. Der Fachtitelantrag muss direkt beim Weiterbildungsorganisator gestellt werden. Die Liste anerkannter Weiterbildungen finden Sie unter [www.psychologie.ch/anerkannte\\_weiterbildung](http://www.psychologie.ch/anerkannte_weiterbildung).

AbsolventInnen anerkannter Curricula erhalten den Fachtitel via [Weiterbildungsorganisator und wenden sich mit Fragen an ihn](#).

Wer eine der dort aufgeführten Weiterbildungen [vor deren Anerkennung](#) durch die FSP begonnen hat, muss den Antrag auf den Fachtitel individuell, bei der Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) der FSP stellen. Es gelten die in diesem Dokument beschriebenen Auflagen für individuelle Weiterbildungen.

zu b) Wer keine FSP-anerkannte, sondern eine so genannte individuelle Weiterbildung durchlaufen hat, richtet den Fachtitelantrag an die FSP.

### Übersicht Auflagen FSP<sup>1</sup> für individuelle Weiterbildung

Für den Fachtitel Psychotherapie sind notwendig

- 1) Abgeschlossenes Psychologiestudium auf Master/Lizenziatsstufe inkl. Psychopathologie. (Details siehe Seite 3)
- 2) Mind. 1 Jahr klinische Praxis zu 100% nach Studienabschluss in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung. (Details siehe Seite 3)
- 3) Mindestens vierjährige psychotherapeutische Weiterbildung in maximal zwei verschiedenen, von der FSP anerkannten Richtungen (Details siehe Seite 4), die sich folgendermassen zusammensetzt:
  - a) Wissen und Können (mind. 400 Lektionen) (Details siehe Seite 6)
  - b) Psychotherapeutische Selbsterfahrung (mind. 200 Sitzungen) (Details siehe Seite 7)
  - c) Supervision (mind. 200 Sitzungen) (Details siehe Seite 8)
  - d) Eigene psychotherapeutische Tätigkeit (mind. 400 Sitzungen/mind. 8 abgeschlossene Psychotherapien) (Details siehe Seite 9)

---

<sup>1</sup> Rechtliche Grundlagen: Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP, Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP.

### Formale Anforderungen

Das Erfüllen sämtlicher Auflagen muss mit Belegen dokumentiert werden. Die Anforderungen an die Belege sind jeweils bei den einzelnen zu erfüllenden Elementen aufgeführt. Auf Seite 9 folgende ist das Aufnahmeverfahren beschrieben, ebenso finden Sie dort Informationen zu Rekursmöglichkeiten.

### Beratung

Die FSP bietet eine individuelle Beratung in Sachen Fachtitel an. Das Beratungsgespräch dauert in der Regel eine Stunde. FSP-Mitglieder bezahlen 125 Franken pro Stunde. Mehr erfahren Sie unter [www.psychologie.ch/fachtitelberatung](http://www.psychologie.ch/fachtitelberatung).

## 1. Universitäre Ausbildung/ Psychopathologie

Wer vor dem Wechsel zum Bologna-System Psychologie studiert hat, benötigt für den Fachtitel ein Lizentiat in Psychologie und einen Nebenfachabschluss in Psychopathologie. Wer Psychopathologie nicht als Nebenfach belegt hat, benötigt Lehrveranstaltungen zu psychopathologischen Themen im Umfang von mind. 8 Semester-Wochenstunden verteilt auf mind. zwei Semester (z.B. 2 Std/Woche während 4 Semestern oder 4 Std/Woche während 2 Semestern). Sie können auch nach Studienabschluss besucht werden.

Im neuen System wird ein Masterabschluss in Psychologie verlangt und alle absolvierten Lehrveranstaltungen und Arbeiten in Psychopathologie müssen belegt werden und zusätzlich müssen folgende Auflagen erfüllt sein:

- Studierende mit Schwerpunkt/Hauptfach in der klinischen Psychologie brauchen keinen zusätzlichen Beleg.
- Psychologiestudierende mit Schwerpunkt ausserhalb der klinischen Psychologie belegen separat die Veranstaltungen zu störungsspezifischem Wissen. Es werden mindestens 12 ECTS verlangt. Die Testate (Kopien Studienbuch, Tabella scholarum usw.) werden im Rahmen des Fachtitelantrages geprüft.

### Anforderung an Belege

Dem Fachtitelantrag sind eine Kopie des Universitätsabschlusses (mit der Fächerkombination) resp. die Belege für die besuchten Veranstaltungen zu psychopathologischen Themen bzw. zu störungsspezifischem Wissen beizulegen.

## 2. Klinische Praxis

### Zweck

Die klinische Praxis dient dazu, klinische, diagnostische und psychotherapeutische Erfahrungen mit Patienten/innen mit verschiedenen psychischen Krankheits- und Störungsbildern zu sammeln und mit verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich zusammenzuarbeiten.

### Dauer/Zeitpunkt

Es werden nur Anstellungen nach Studienabschluss berücksichtigt. Die klinische Praxis muss mindestens ein Jahr dauern bei einem Beschäftigungsgrad von 100%. Bei teilzeitlicher Anstellung verlängert sich die Dauer entsprechend.

### Anstellungsform

Verlangt wird eine Anstellung als Psychologe/in. Anstellungen als Betreuer/in, Psychiatriepfleger/in etc. werden nicht akzeptiert. Der Beschäftigungsgrad darf nicht weniger als 40% betragen.

### Fachliche Begleitung

Die klinische Praxis muss fachlich begleitet werden. Die fachliche Begleitung wird durch einen/e FachpsychologIn (Fachgebiet: klinische Psychologie oder Psychotherapie) oder Psychiater/in am Arbeitsort geleistet und von diesem/r bestätigt. Falls in der Institution keine entsprechende fachliche Begleitung möglich ist, kann ausnahmsweise ein/e externe/r Supervisor/in die fachliche Begleitung gemäss klar definierten Bedingungen übernehmen und bestätigen.

### Arbeitsorte

Die Arbeitsorte müssen folgende Erfahrungen ermöglichen:

- Klinische Tätigkeit,
- diagnostische Tätigkeit,
- psychotherapeutische Tätigkeit,
- Behandlung von Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern,
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich.

Mögliche Arbeitsorte sind beispielsweise, sofern sie die unter Kapitel 2 festgelegten Kriterien erfüllen:

- psychiatrische Kliniken sowie ambulante und poliklinische psychiatrische Einrichtungen
- Anstellung durch Fachpsychologen/innen für Psychotherapie FSP resp. durch Fachärzte/innen für Psychiatrie und Psychotherapie FMH
- Kinder- und Jugendpsychologische Dienste
- Schulpsychologische Dienste
- Arbeit mit Suchtkranken oder Strafgefangenen, Tätigkeit im Frauenhaus, in heilpädagogischen Institutionen etc.

### Anforderung an Belege

Die klinische Praxis muss mit Arbeitsbestätigungen/-zeugnissen belegt werden. Aus den Belegen muss hervorgehen, dass die obigen Kriterien erfüllt sind. Folgende Elemente sind zwingend: Adresse, Dauer der Anstellung, Anstellungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n Psychologen/in oder Psychiater/in Unterschrift des/der Stellenleiters/in.

- Musterbeleg s. [www.psychologie.ch/fachtitel](http://www.psychologie.ch/fachtitel)

## 3. Weiterbildung

### Dauer/Zeitpunkt

Die psychotherapeutische Weiterbildung muss mindestens vier Jahre dauern und vom Weiterbildungsanbieter bestätigt sein. Abgesehen von der psychotherapeutischen Selbsterfahrung (s. S.7f) und Psychopathologie (s. S.3) werden nur Weiterbildungsteile akzeptiert, die nach dem Abschluss des Psychologiestudiums auf Lizentiats-/Master-Stufe absolviert wurden. Die Anforderungen an die einzelnen Weiterbildungsteile sind im Folgenden detailliert beschrieben.

### Dauer einer Sitzung/Lektion

Eine Unterrichtslektion, Supervisions-, Therapie- oder psychotherapeutische Selbsterfahrungssitzung muss mind. 50 Minuten dauern. Dauert eine Sitzung/Lektion länger, so zählt sie trotzdem nur als eine Sitzung/Lektion. Dauert sie weniger lang, wird das Total in Sitzungen à 50 Minuten umgerechnet.

### 3.1 Richtung/Methode

#### a) Anerkannte Richtungen/Methoden

Für den Fachtitel Psychotherapie werden folgende Therapierichtungen/-methoden akzeptiert:

- psychoanalytische
- kognitiv-behaviorale
- systemische
- humanistische (z.B. Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie)

#### Weiterbildungsanbieter

Innerhalb dieser Richtungen werden insbesondere folgende Weiterbildungsanbieter akzeptiert, vorausgesetzt sie erfüllen die in diesem Dokument festgelegten Auflagen

- Alfred Adler Institut, Zürich
- C.G.Jung-Institut, Küsnacht
- Daseinsanalytisches Seminar, Zürich
- Freud-Institut, Zürich, Bern, Basel
- Fritz Perls Institut, Düsseldorf
- GFK Ausbildungsinstitut Zürich
- Institut für Logotherapie und Existenzanalyse, Chur (Viktor Frankl)
- Psychoanalytisches Seminar Basel, Bern, Zürich
- Schicksalsanalyse Szondi-Institut, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse und ihre Gliedverbände
- European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy EFPP
- Association Suisse de Psychothérapie Cognitive (ASPCo), Châtelaine
- Centre Raymond de Saussure, Genève
- CERFASY Centre de recherche familiale et systémique, Neuchâtel
- Formation à la psychothérapie familiale et approche systémique, Genève (Mony El-kaïm)
- Formation auprès de membres et candidats à la Société Suisse de Psychanalyse (SSPsa)
- Institut de la Famille Genève (Francis Ritz)
- Service médico-pédagogique (SMP), Genève
- Université de Lyon (Dr. Cottraux, psychothérapie cognitive)
- Centro terapia cognitiva, Lugano-Massagno
- IRFAPS Istituto di Recerca e Formazione per le attività Psico e Socio Terapeutiche, Bellinzona
- Istituto ricerche di gruppo, Lugano-Besso
- Servizio Medico Psicologico, Lugano

Diese Liste ist bezüglich therapeutischer Richtungen wie auch der Standorte der Weiterbildungsanbieter nicht abschliessend. Die genannten Weiterbildungsanbieter haben kein Recht, ihre hier genannte Weiterbildung als „FSP-anerkannt“ oder ähnlich zu bezeichnen.

#### b) Richtungen/Methoden die nur in Kombination akzeptiert werden

Folgende Therapierichtungen/Methoden werden nur akzeptiert, falls sie mit einer zweiten anerkannten Richtung/Methode kombiniert werden. Dabei muss sich die Gesamtheit der psychotherapeutischen Weiterbildungselemente zu einer sinnvollen und vollständigen Weiterbildung ergänzen.

- Transaktionsanalyse
- Psychodrama
- Katathymes Bildererleben
- Hypnose
- Körperorientierte Psychotherapie
- Kunstpsychotherapie/Musikpsychotherapie
- Intensive Short-Term Dynamic Psychotherapy (Davanloo)

Es gibt FSP-anerkannte Curricula in einigen dieser Richtungen/Methoden, die für sich alleine akzeptiert werden.

#### Kombination mehrerer Richtungen/Methoden

Für den Fachtitel dürfen maximal zwei der unter a) und b) genannten Therapierichtungen/Methoden kombiniert werden. Die Methoden unter b) können nur mit anerkannten Therapierichtungen unter a) kombiniert werden.

#### Anforderungen an die Kombination

Wer zwei Richtungen/Methoden kombiniert, muss insgesamt die auf Seite 2 beschriebenen Auflagen erfüllen. Dabei wird in den zwei Therapierichtungen je ein Minimum von 50 Sitzungen psychotherapeutische Selbsterfahrung, 100 Lektionen Wissen/Können, 50 Sitzungen Supervision, sowie 100 Sitzungen eigener psychotherapeutische Tätigkeit mit mind. 2 abgeschlossenen Psychotherapien verlangt. Mindestens in einer Methode muss die Weiterbildung abgeschlossen sein.

#### Beschränkt akzeptierte Techniken

Bei Techniken wie z.B. Genogramm, EMDR, Projektive Verfahren, IPB (intervention psychodynamique brève), mind fulness etc. werden max. 30 Std. angerechnet. Pro Dossier werden max. 3 verschiedene Techniken anerkannt.

#### Nicht akzeptierte Methoden/Fortbildungen

Insbesondere folgende Methoden und Fortbildungen werden für den Fachtitel Psychotherapie nicht angerechnet (Liste nicht abschliessend).

- Autogenes Training
- Mediation
- Opferhilfe-Fortbildung
- Notfallpsychologie-Fortbildung
- Sophrologie
- Neurolinguistisches Programmieren (NLP)
- Körpertherapie nach Gerda Boyesen

#### Fragen

Es empfiehlt sich, bei Unsicherheiten zur gewählten Richtung/Methode oder Kombination bereits vor Beginn der Weiterbildung bei der FSP-Geschäftsstelle nachzufragen (siehe Kontaktangaben Seite 10).

### 3.2 «Wissen und Können»

#### Zweck

Der Bereich „Wissen und Können“ dient zum Erwerb der theoretischen und praktischen Kenntnisse, die in der gewählten Richtung für die praktische Berufsausübung erforderlich sind.

#### Umfang/Inhalt

Der Bereich Wissen/Können muss mind. 400 Lektionen am gewählten Weiterbildungsinstitut umfassen und insbesondere folgende theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln:

- Allgemeine Psychotherapietheorien, Grundlagen der gewählten Richtung, Indikationsstellung, Therapieverläufe und Evaluation;
- Methodentraining, therapeutische Techniken.

### Anerkannte Ausbilder

AusbilderInnen haben die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Grundausbildung  
Akademischer Abschluss im Fachgebiet der Weiterbildungstätigkeit (Psychologie/Medizin) ist Voraussetzung.
- Weiterbildung  
Abgeschlossene postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet der Weiterbildungstätigkeit. Es können auch AusbilderInnen mit äquivalenten ausländischen Aus- und Weiterbildungen eingesetzt werden.

Gibt es in einem Bereich zu wenig AusbilderInnen, die diese Kriterien erfüllen, kann die Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) der FSP befristet andere Fachkräfte zulassen.

### Externe Lektionen/Kompensation

Kurse/Seminare ausserhalb des Instituts, an welchem der/die Kandidat/in seine/ihre Weiterbildung absolviert hat, werden nur in der gewählten Therapierichtung angerechnet. Max. 200 Lektionen können mit Supervision (zusätzlich zu den verlangten 200 Sitzungen, s.u.) kompensiert werden.

### Fragen

Es empfiehlt sich, bei hier nicht aufgeführten Weiterbildungen bereits **vor Beginn** der Weiterbildung mit der FSP-Geschäftsstelle zu klären, ob die Weiterbildung akzeptiert wird (siehe Kontaktangaben Seite 10).

### Anforderung an Belege

Belege für Wissen/Können beinhalten folgende Elemente:

a) bei abgeschlossener Weiterbildung: Adresse des Instituts, Bestätigung des Abschlusses mit Titel und Zeitraum der Weiterbildung, Gesamtzahl der besuchten Lektionen mit Lektionsdauer, Qualifikation der Ausbilder, Unterschrift Weiterbildungsorganisator, Kursprogramm.

b) bei externen Lektionen: Adresse des Instituts, Titel und Zeitraum der Veranstaltung, Anzahl der besuchten Lektionen mit Lektionsdauer, Name, Titel und Qualifikation des/der Dozierenden/in, Unterschrift des/der Dozenten/in oder Weiterbildungsorganisations. (Ein Kursprogramm allein wird nicht als Beleg anerkannt).

- Musterbeleg s. [www.psychologie.ch/fachtitel](http://www.psychologie.ch/fachtitel)

## 3.3 Psychotherapeutische Selbsterfahrung

### Zweck

In der psychotherapeutischen Selbsterfahrung erlebt der/die Kandidat/in die gewählte psychotherapeutische Methode persönlich. Gleichzeitig soll die psychotherapeutische Selbsterfahrung die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit fördern.

### Umfang/Zeitpunkt/Methode/Setting

Verlangt sind mind. 200 Sitzungen psychotherapeutische Selbsterfahrung, davon mind. 100 im Einzelsetting.

Die psychotherapeutische Selbsterfahrung kann bereits während des Studiums begonnen werden. Mindestens 100 Sitzungen müssen während der Weiterbildung stattfinden.

Mind. 100 Sitzungen müssen in der gewählten Richtung erfolgen, davon mind. 50 Std. im Einzelsetting. Die psychotherapeutische Selbsterfahrung darf in maximal zwei psychotherapeutischen Richtungen erfolgen. Gleichzeitige psychotherapeutische Selbsterfahrung in zwei verschiedenen Richtungen wird nicht akzeptiert.

Selbsterfahrungsgruppen dürfen maximal 12 Personen umfassen. Für die Teilnahme an einer grösseren Gruppe muss dem Dossier eine Begründung vom Weiterbildungsanbieter/Selbsterfahrungstherapeut für das erweiterte Gruppensetting beigelegt werden. Falls die psychotherapeutische Selbsterfahrung und die Supervision beim/bei der gleichen Psychotherapeuten/in durchgeführt werden, dürfen sich die beiden Elemente zeitlich nicht überschneiden.

#### Anerkannte Psychotherapeuten/innen

Selbsterfahrungssitzungen können bei Fachpsychologen/innen für Psychotherapie FSP und Fachärzten/innen für Psychiatrie und Psychotherapie FMH gemacht werden. Ausnahmsweise werden auch Sitzungen bei anderen Fachpersonen angerechnet, wenn diese über ein universitäres Hauptfachstudium in Psychologie und über eine von einem qualifizierten Fachverband (z.B. SPV) anerkannte Psychotherapieweiterbildung verfügen.

Die Selbsterfahrungspsychotherapeuten/innen müssen zudem über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der von den Kandidaten/innen gewählten psychotherapeutischen Richtung verfügen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Anerkennung als Fachpsychologe/in durch die FSP oder als Facharzt/in durch die FMH oder als Psychotherapeut/in durch eine andere anerkannte Berufsorganisation im Bereich Psychotherapie.

#### Nicht anerkannte Psychotherapeuten/innen

Die psychotherapeutische Selbsterfahrung bei nächsten Angehörigen (Partner/in, Eltern, Geschwister, Kinder) oder Vorgesetzten wird nicht akzeptiert, auch wenn sie die obigen Anforderungen erfüllen.

#### Anforderung an Belege

Belege für die psychotherapeutische Selbsterfahrung beinhalten folgende Elemente: Adresse des/der Psychotherapeuten/in, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Sitzungen, Psychotherapierichtung der Selbsterfahrung, Name, Titel und Qualifikation des/der Psychotherapeuten/in. Setting (einzeln oder Gruppe, Gruppengrösse), Unterschrift des/der Psychotherapeuten/in.

Bei Psychotherapeuten/innen von anderen Fachverbänden als FSP und FMH: Erklärung, dass das Grundstudium Psychologie absolviert wurde.

- Musterbeleg s. [www.psychologie.ch/fachtitel](http://www.psychologie.ch/fachtitel)

### 3.4 Supervision

#### Zweck

Die Supervision dient der Vertiefung in der gewählten Methode und erlaubt dem/der Kandidaten/Kandidatin persönliche Erfahrungen und auftauchende Fragen mit Unterstützung einer Fachperson zu reflektieren und zu klären.

#### Umfang/Zeitpunkt/Setting

Die Supervision muss mindestens 200 Sitzungen umfassen, davon mind. 100 im Einzelsetting. Die Supervision darf erst nach Abschluss des Studiums in Psychologie begonnen werden.

Supervisionsgruppen dürfen maximal 6 Personen umfassen. Sie setzen sich zusammen aus Teilnehmenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Psychologie- oder Medizin (Universität oder Fachhochschule).

Falls die psychotherapeutische Selbsterfahrung und die Supervision beim/bei der gleichen Psychotherapeuten/in durchgeführt werden, dürfen sich die beiden Elemente zeitlich nicht überschneiden. Es wird empfohlen, die Supervision bei mindestens zwei Psychotherapeuten/innen zu absolvieren.

#### Anerkannte Supervisoren/innen

Supervision kann bei Fachpsychologen/innen für Psychotherapie FSP und Fachärztinnen/innen für Psychiatrie und Psychotherapie FMH gemacht werden. Ausnahmsweise werden auch Sitzungen bei anderen Fachpersonen angerechnet, wenn diese über ein universitäres Hauptfachstudium in Psychologie und eine von einem qualifizierten Fachverband (z.B. SPV) anerkannte Psychotherapieweiterbildung verfügen.

Die Supervisoren/innen müssen zudem über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der von den Kandidaten/innen gewählten psychotherapeutischen Richtung verfügen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Anerkennung als Fachpsychologe/in durch die FSP oder als Facharzt/in durch die FMH oder als Psychotherapeut/in durch eine andere anerkannte Berufsorganisation im Bereich Psychotherapie.

#### Nicht anerkannte Supervisoren/innen

Die Supervision bei nächsten Angehörigen (Partner/in, Eltern, Geschwister, Kinder) oder direkten Vorgesetzten wird nicht akzeptiert, auch wenn sie die obigen Anforderungen erfüllen.

#### Anforderung an Belege

Belege für die Supervision beinhalten folgende Elemente: Adresse des/der Psychotherapeuten/in, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Sitzungen, Richtung der supervidierten Psychotherapien, Name Titel und Qualifikation des/der Psychotherapeuten/in. Setting (einzeln oder Gruppe, Gruppengrösse), Unterschrift des/der Psychotherapeuten/in. Bei Psychotherapeuten/innen von anderen Fachverbänden als FSP und FMH: Erklärung, dass das Grundstudium Psychologie absolviert wurde.

- Musterbeleg s. [www.psychologie.ch/fachtitel](http://www.psychologie.ch/fachtitel)

### 3.5. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

#### Zweck

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit dient der praktischen Anwendung der gelernten Methode. Sie vermittelt Erfahrungen, die in der Supervision reflektiert werden.

#### Umfang/Zeitpunkt/Setting

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit kann erst nach Beginn der Weiterbildung einsetzen und muss mindestens 400 Sitzungen mit Patienten/innen umfassen, wobei mindestens acht Psychotherapien abgeschlossen sein müssen. Bei Gruppenpsychotherapie-sitzungen gilt eine Gruppe als ein Fall.

#### Anforderung an Belege

Ein Beleg für die eigene psychotherapeutische Tätigkeit beinhaltet folgende Elemente: Adresse des/der Unterzeichnenden, Anzahl Psychotherapiestunden, Zeitraum, Anzahl der abgeschlossenen Psychotherapien, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson (Supervisor/in oder Stellenleiter/in).

- Musterbeleg s. [www.psychologie.ch/fachtitel](http://www.psychologie.ch/fachtitel)

## 4. Antrag: Anforderungen und Gebühren

#### Antragsformular/Sprachregelung für Belege

Das Formular für den Fachtitelantrag kann auf [www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch) – die FSP – Dokumentation unter «Weiterbildung/Fachtitel» heruntergeladen oder bei der FSP-Geschäftsstelle (E-Mail: [qualifikationen\(at\)psychologie.ch](mailto:qualifikationen(at)psychologie.ch)) bestellt werden.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind sämtliche erforderlichen Belege beizulegen. Die Anforderungen an die Belege sind in diesem Dokument formuliert und zwar jeweils am Ende der Ausführungen zu den einzelnen Aus- und Weiterbildungselementen.

Akzeptiert werden Belege in folgenden Sprachen: deutsch, französisch, italienisch und englisch. Bei anderen Sprachen braucht es eine beglaubigte Übersetzung der Belege in deutscher oder französischer Sprache. Die Beglaubigung hat dem Haager Abkommen vom 5.10.1961 (SR 0.172.030.4) zu entsprechen. Sie ist bei einer dazu berechtigten Institution in dem Land einzuholen, in dem der Originalbeleg ausgestellt wurde. Nähere Angaben erteilen die entsprechenden diplomatischen Vertretungen in der Schweiz.

### Gebühren

Die Prüfgebühr beträgt CHF 950.-

Bei unvollständig eingereichten Dossiers kostet die zweite und jede weitere Bearbeitung CHF 200.-.

### Ablauf des Prüfverfahrens

Nach Einreichen des Antrages kontrolliert die Geschäftsstelle, ob der/die Antragsteller/in ordentliches Mitglied ist und ob die Gebühr bezahlt wurde. Danach unterzieht sie das Antragsdossier einer ersten formalen Prüfung und fordert, wenn nötig, fehlende Belege ein. Wenn das Dossier die formalen Auflagen erfüllt, reicht sie es zur Überprüfung an die Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK weiter.

Die FZK trifft sich 5 mal pro Jahr, um die Anträge zu beurteilen. Fehlen der FZK zur Beurteilung gewisse Angaben, wird dies dem/der Betreffenden schriftlich mitgeteilt. Das Dossier bleibt pendent, bis die verlangten Nachweise eintreffen. Danach wird der Antrag neu bearbeitet. Ab der 2. Bearbeitung wird eine Gebühr von CHF 200.- für jede weitere Bearbeitung erhoben.

### Wiedererwägungsgesuch/Rekurs

Gegen Entscheide der FZK kann innert 30 Tagen ein Wiedererwägungsgesuch bei der FZK eingereicht werden. Bei Ablehnung kann bei der Rekurskommission der FSP Rekurs eingereicht werden (Gebühr CHF 700.-). In diesem Fall gilt das Reglement der Rekurskommission FSP.

### Rückzug des Antrags

Wer seinen Antrag zurückzieht, erhält seine Originaldossiers zurück. Von der Prüfgebühr werden nur die CHF 30.- rückerstattet, die für das Zertifikat vorgesehen waren.

Wenn ein Antrag zurückgezogen oder ein Rekurs von der Rekurskommission abgelehnt wurde, muss ein neuer Antrag mit allen Unterlagen eingereicht und die Prüfgebühr erneut entrichtet werden.

## Rechtliche Grundlagen

Die hier definierten Anforderungen basieren auf folgenden Dokumenten:

- Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 1. Januar 2001
- Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 1. Juli 2003, revidiert am 1. Mai 2010

Diese sind zu finden unter: [www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch) – die FSP – Dokumentation: «Weiterbildung/Fachtitel»

## Kontakt

FSP

Bernadette Pham

Choisystr. 11

Postfach

3000 Bern 14

E-Mail: [qualifikationen\(at\)psychologie.ch](mailto:qualifikationen(at)psychologie.ch)

Tel. 031 388 88 46 (Di 10-14 Uhr, Mi und Do 10-12 Uhr)

Datum: 1.01.2012